

## **Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen\***

vom 16. August 2007 (Stand 1. August 2020)

---

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 6 und 14 Bst. a des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006<sup>1\*</sup>

als Gebührentarif:<sup>2</sup>

### **I. Grundsätze**

(1.)

#### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Der Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (im Folgenden: PHSG) regelt die Erhebung:<sup>\*</sup>

- a) von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden sowie übrigen Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen;
- b) von Administrativ-, Benützungs- und übrigen Gebühren.

#### *Art. 2 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Hochschulrat setzt die Gebühren fest.

<sup>2</sup> Die Regierung genehmigt den Gebührentarif.

#### *Art. 3 Gebührenreglement*

<sup>1</sup> Art und Höhe der Gebühren sind im Anhang zu diesem Erlass als Gebührenreglement geregelt.<sup>\*</sup>

---

<sup>1</sup> sGS 216.0.

<sup>2</sup> Von der Regierung genehmigt am 18. September 2007; im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Oktober 2007, ABl 2007, 2821 ff.; in Vollzug ab 1. September 2007.

**II. Zulassungsgebühren** (2.)

*Art. 4 Anmeldegebühr*

<sup>1</sup> Bei der Anmeldung für die Zulassung an die PHSG wird eine Gebühr erhoben. Diese wird bei einem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet.

*Art. 5 Immatrikulationsgebühr*

<sup>1</sup> Die Immatrikulation an der PHSG erfolgt gegen Gebühr. Bei Nichtantritt des Studiums erfolgt keine Rückerstattung.

**III. Studiengebühren** (3.)

*Art. 6 Semestergebühren*

<sup>1</sup> Die Studiengebühren werden von den immatrikulierten Studierenden der PHSG semesterweise erhoben.

<sup>2</sup> Bei Nichtantritt des Studiums oder Studienabbruch innerhalb von 14 Tagen seit Semesterbeginn werden die Semestergebühren zurückerstattet.

*Art. 7 Lehrveranstaltungsgebühren  
a) für Gasthörerinnen und Gasthörer*

<sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungsgebühren werden von Gasthörerinnen und -hörern der PHSG semesterweise erhoben.

*Art. 8 b) für Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen*

<sup>1</sup> Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung bezahlen die vom Veranstalter festgelegte Gebühr.

**IV. Prüfungsgebühren** (4.)

*Art. 9\* ...*

*Art. 10 Zwischenprüfung und Studienabschluss\**

<sup>1</sup> Es wird eine Gebühr für die Zwischenprüfung und eine Gebühr für den Studienabschluss erhoben.\*

<sup>2</sup> Die einzelnen Modulabschlüsse für immatrikulierte Studierende sowie die Korrektur der Semester- und Diplomarbeiten sind gebührenfrei.

*Art. 11 Wiederholung der Zwischenprüfung\**

<sup>1</sup> Muss die Zwischenprüfung wiederholt werden, ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.\*

*Art. 12 Abmeldung und Nichterscheinen zur Prüfung*

<sup>1</sup> Bei Abmeldung ohne wichtigen Grund oder Nichterscheinen zur Prüfung wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

**V. Gebühren für besondere Leistungen**

(5.)

*Art. 13 Administrativ-und Benützungsgebühren*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die PHSG sind in einem separaten Tarif festgelegt.

<sup>2</sup> Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der PHSG sind gebührenpflichtig. Art und Höhe der Tarife werden durch die Verwaltungsdirektion festgelegt.

*Art. 14 Gebührenrahmen*

<sup>1</sup> Im Gebührenreglement wird der Rahmen für die Entscheid- und Rekursgebühren festgelegt.

**VI. Gebührenerlass**

(6.)

*Art. 15 Studiengebühren  
a) Befreiung oder Erlass*

<sup>1</sup> Der Rektor kann Gebühren in besonderen Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

*Art. 16 b) Studierende eines Studienaustauschs*

<sup>1</sup> Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der PHSG studieren, haben keine Studiengebühren zu entrichten.

## VII. Schlussbestimmungen

(7.)

### *Art. 17 Nichtanwendung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Der Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen und der Pädagogischen Hochschule vom 6. Juli 1976<sup>3</sup> wird nicht mehr angewendet.

### *Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Gebührenordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 7. März 2003<sup>4</sup> wird aufgehoben.

### *Art. 19 Vollzug*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird nach Genehmigung durch die Regierung ab 1. September 2007 angewendet.

---

3 sGS 215.15.

4 nGS 38-71 (sGS 216.13).

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	42-111	16.08.2007	01.09.2007
Erlasstitel	geändert	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Ingress	geändert	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Art. 1, Abs. 1	geändert	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Art. 3, Abs. 1	geändert	2020-061	24.06.2020	01.08.2020
Art. 9	aufgehoben	2015-066	24.06.2015	01.01.2015
Art. 10	Artikeltitle ge- ändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Art. 10, Abs. 1	geändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Art. 11	Artikeltitle ge- ändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Art. 11, Abs. 1	geändert	2014-063	18.06.2014	01.09.2014
Anhang -	eingefügt	2020-061	24.06.2020	01.08.2020

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.08.2007	01.09.2007	Erlass	Grunderlass	42-111
18.06.2014	01.09.2014	Art. 10	Artikeltitle ge- ändert	2014-063
18.06.2014	01.09.2014	Art. 10, Abs. 1	geändert	2014-063
18.06.2014	01.09.2014	Art. 11	Artikeltitle ge- ändert	2014-063
18.06.2014	01.09.2014	Art. 11, Abs. 1	geändert	2014-063
24.06.2015	01.01.2015	Erlasstitel	geändert	2015-066
24.06.2015	01.01.2015	Ingress	geändert	2015-066
24.06.2015	01.01.2015	Art. 1, Abs. 1	geändert	2015-066
24.06.2015	01.01.2015	Art. 9	aufgehoben	2015-066
24.06.2020	01.08.2020	Art. 3, Abs. 1	geändert	2020-061
24.06.2020	01.08.2020	Anhang -	eingefügt	2020-061



Anhang**Gebührenreglement der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG)****1. Zulassungsgebühren**

Anmeldegebühr Studierende	Fr.	200.–
Anmeldegebühr Gasthörerinnen und Gasthörer	Fr.	100.–
Immatrikulationsgebühr	Fr.	300.–

**2. Studien- und Laufbahnberatung**

Für aufwendige Studien- und Laufbahnberatung kann von der PHSG im Anschluss an den Erstkontakt eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Ein entsprechendes Kostendach muss vorgängig vereinbart werden.

Die Ansätze betragen:

für administrative Abklärungen je Stunde	Fr.	80.–
für qualifizierte Studien- und Laufbahnberatung je Stunde	Fr.	150.–

**3. Studiengebühren**

für immatrikulierte Studierende:

Studiengebühr je Semester	Fr.	800.–
---------------------------	-----	-------

für konsekutive Masterstudiengänge:

Vorbehältlich anderslautender Beschlüsse des Hochschulrates gelten die Ansätze für übrige immatrikulierte Studierende.

für Gasthörerinnen und Gasthörer:

Lehrveranstaltungsgebühren je Semesterwochenstunde	Fr.	100.–
--	-----	-------

für Ausgleichsmassnahmen der Sekundarstufe II:

Lehrveranstaltungsgebühren je Modul	Fr.	1'600.–
		(höchstens Gesamtkosten Diplomstudiengang)

#### 4. Weitere Gebühren

Die PHSG kann von Studierenden zusätzlich zu den Studiengebühren erheben:

- a) die tatsächlichen Kosten oder Kostenbeteiligungen für:
1. Lehrmittel: nach Aufwand;
  2. Exkursionen: nach Aufwand und gemäss Modulbeschreibung;
  3. Sonderveranstaltungen: nach Aufwand und gemäss vorgängiger Bekanntgabe bei Zeitpunkt der Anmeldung zur Sonderveranstaltung.
- b) weitere Gebühren bzw. Kostenbeteiligung für zusätzlichen freiwilligen Instrumentalunterricht für:
1. Einzelunterricht je Semester für eine halbe Lektion/ Woche Fr. 300.–
  2. Gruppenunterricht ab 2 Personen je Semester für eine halbe Lektion/Woche Fr. 150.–

Die Gebühren für zusätzlichen freiwilligen Instrumentalunterricht können durch das Prorektorat des Studiengangs in angemessenem Rahmen reduziert werden, wenn eine entsprechende musikalische Gegenleistung erfolgt.

#### 5. Prüfungsgebühren

für immatrikulierte Studierende:

Zwischenprüfung	Fr. 200.–
Studienabschluss	Fr. 200.–
zusätzliche externe Prüfungen	Fr. 200.–

für Gasthörerinnen und Gasthörer:

Modulnachweis	Fr. 100.–
---------------	-----------

#### 6. Rekursgebühren

Rekursinstanzen:

Rekurskommission, Rektor	Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
Rat der Hochschule	Fr. 500.– bis Fr. 5'000.–

#### 7. Entscheidgebühren Disziplinarwesen

Disziplinarinstanzen:

Disziplinarcommission	Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
Rat der Hochschule	Fr. 500.– bis Fr. 5'000.–

#### 8. Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.